

<p>Auszug: Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19.11.2011 in der Fassung der gesetzesvertretenden Änderungsverordnung vom 4.05.2012</p>	<p>Änderung Pfarrstellengesetz, Entwurf Kilger, Stand 27.02.2013</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen</p> <p>(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.</p> <p>(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindeglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend. Der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle wird durch den Kreiskirchenrat bestimmt.</p> <p>(3) Superintendentenstellen sind durch Beschluss der Kreissynode zu errichten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.</p> <p>(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom</p>	<p>(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder. Dabei bestimmt sie zugleich den räumlichen Bereich der Pfarrstelle. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindeglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.</p> <p><u>Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.</u></p>	<p>Im Änderungsvorschlag wird der Wortlaut aus dem vor dem 1.01.2012 geltenden Gesetz wieder aufgenommen, da die Abgrenzung zwischen dem räumlichen Bereich der Pfarrstelle und der durch die Kreissynode zu beschließenden Veränderung einer Pfarrstelle in der Praxis nahezu unmöglich ist. Der Dienstsitz wird durch den Kreiskirchenrat bestimmt. Dies ist insofern sinnvoll, dass Entscheidungen hier mitunter kurzfristiger zu treffen sind, wenn z.B. eine Pfarrdienstwohnung am bisherigen Dienstsitz für die Pfarrfamilie nicht zumutbar ist.</p>

<p>Kreiskirchenrat festgelegt.</p> <p>(5) Über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.</p> <p>(6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Dienstauftrag</p> <p>(1) 1 Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. 2 Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.</p> <p>(2) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Auftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter Dienstauftrag erteilt werden, der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dienstumfang der Pfarrstelle</p> <p>Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. 2 Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.</p> <p>(2) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Auftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter Dienstauftrag erteilt werden, der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens</p> <p>(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens</p> <p>(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.</p> <p>(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probendienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probendienst vorsehen.</p>	<p>Die Änderung in § 6 Pfarrstellengesetz ermöglicht ausdrücklich die Einrichtung von Entsendungsdienststellen bereits vor Einleitung des Besetzungsverfahrens mit der Ausschreibung und nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindegemeinderat. Es erscheint sinnvoll, direkt im Gesetz darauf hinzuweisen, da das Personaldezernat erhebliche Probleme hat, geeignete Entsendungsstellen zu finden. Die erfolglose Ausschreibung von Stellen ist</p>

<p>(2) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.</p> <p>(4) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. 3 Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausschreibung</p> <p>(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.</p> <p>...</p>	<p>(3)Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.</p> <p>(5) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. 3 Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausschreibung</p> <p>(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden vom Landeskirchenamt zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.</p> <p>...</p>	<p>zwar oft ein Indiz für deren Unattraktivität und damit möglicherweise die Ungeeignetheit für einen Berufsanfänger. Jedoch schließt die Vorschrift nicht aus, dass die Stelle für den Fall der Ausweisung als Entsendungsstelle hinsichtlich der Aufgabenbereiche auf den Prüfstand gestellt und verändert wird. Die Änderung des § 21 unter Nummer 6. regelt Entsprechendes auch für Kreisfarrstellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufstellung des Wahlvorschlags</p> <p>(1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.</p> <p>(2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. Der</p>		

<p>Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.</p> <p>(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ist in einem Kirchengemeindeverband mit mehreren Pfarrstellen die Stelle in einer der Kirchengemeinden zu besetzen, so ist kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufzunehmen, gegen den sich die Kirchenältesten dieser Kirchengemeinde durch einstimmiges Votum erklärt haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde die Pfarrstelle eines Sprengels besetzt werden soll.</p>	<p>(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. <u>Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlags mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindegemeinderates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde zu besetzen ist.“</u></p>	<p>s.u. § 12 Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.</p> <p>(2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur</p>	

<p>Bewerber zur Wahl steht.</p> <p>(3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.</p> <p>(4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, ist jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindegemeinderat erforderlich.</p> <p>(6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p> <p>(7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.</p> <p>(8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.</p>	<p>ein Bewerber zur Wahl steht.</p> <p>(3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.</p> <p>(4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.</p> <p>(5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Sind an der Wahl mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, ist jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindegemeinderat erforderlich.</p> <p>(6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p> <p>(7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.</p> <p>(8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.</p>	<p>In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Regelung, dass jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem GKR notwendig ist, zu Ergebnissen führen kann, die eine Wahl erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Eine Regelung einzuführen nach der kein Bewerber gewählt werden kann, gegen den sich ein GKR geschlossen ausspricht. Der Satz wurde daher gestrichen. Stattdessen wurde die Blockademöglichkeit bereits für die Aufstellung des Wahlvorschlags in § 11 Abs. 5 aufgenommen. Das erspart mögliche Frustrationen bei der Wahl.</p>
---	--	---

<p>(9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterzeichnen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Beteiligung mehrerer Gemeindegemeinderäte</p> <p>Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beteiligung mehrerer Gemeindegemeinderäte</p> <p>Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates, <u>einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung</u>, von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.</p>	<p>zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben sich auch auf die Aufstellung des (vorläufigen und des endgültigen) Wahlvorschlags und die Wahlhandlung bezieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht</p> <p>(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich. (2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht</p> <p>(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich. (2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probendienst auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) 1 Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. 2 Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. 3 Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. 4 Wird kein Wahlausschuss gebildet, gilt Satz 3 entsprechend. (2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben,</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) 1 Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. 2 Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. 3 Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine</p>	

<p>so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.</p>	<p>Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend hinzuzuziehen. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.</p> <p>(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.</p>	
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Besetzung von verbundenen Pfarrstellen</p> <p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Übertragung mehrerer Aufträge</p> <p>(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellungsbundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>(2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter nicht stellungsbundener Dienstauftrag erteilt werden. der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Ausschreibung</p> <p>Die Ausschreibung von nach § 33 Absatz 1 verbundenen</p>	<p>vorher § 3 Absatz 2 PfStG</p>

Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

§ 35

Besetzungsverfahren

(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.